

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1771-01/86

Entwurf eines multila-
teralen Übereinkommens
über die Amtshilfe in
Steuersachen;
Stellungnahme

Beitritt	ENTWURF
Z'	37
GE/9.86	
Datum: 13. JUNI 1986	
Verteilt 13.6.86 Hollauch	

hasseltanner

In der Anlage beelegt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF in seinem Schreiben vom 25. April 1986, Z1 04 0620/5-IV/4/86, versendeten Entwurf eines multilateralen Übereinkommens über die Amtshilfe in Steuersachen abgegeben hat.

Anlage

11. Juni 1986

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hollau



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium
für Finanzen
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1771-01/86

Entwurf eines multila-
teralen Übereinkommens
über die Amtshilfe in
Steuersachen;
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 25. April 1986,
Z1 04 0620/5-IV/4/86 und nimmt zu dem vorgelegten Entwurf über
ein multilaterales Übereinkommen über die Amtshilfe in Steuer-
sachen wie folgt Stellung:

Der RH hat bereits im Zuge der Vorbegutachtung – Schreiben des
RH vom 16. März 1983, RHZ1 490-01/83 – zu dem gegenständlichen
Übereinkommen eine Stellungnahme abgegeben. Der RH hält die in
dieser Stellungnahme geäußerten Überlegungen auch weiterhin für
zutreffend und darf sie daher nachstehend angeführt nochmals in
Erinnerung bringen:

Art 22 Abs 2 untersagt es den zuständigen Behörden, im Wege der
Amtshilfe erhaltene Informationen anderen als den dort genannten
Personen oder Behörden zugänglich zu machen. Der RH, der jeden-
falls nicht zu diesem Personen- bzw Behördenkreis zählt, sieht
in dieser Bestimmung das ihm gemäß den Bestimmungen des Rech-
nungshofgesetzes 1948 gestützt auf die einschlägigen Verfas-
sungsbestimmungen zustehende Recht auf Einsicht in alle im Zu-
sammenhang mit Geburungsvorgängen stehenden Geschäftsstücke, Ak-
ten und Behelfe grundsätzlich beeinträchtigt, wenn seiner Kennt-
nisnahme unter Hinweis auf die geplante zwischenstaatliche Rege-
lung Aktenbestandteile vorenthalten würden.

- 2 -

Im übrigen vermeint der RH, daß bereits aufgrund der verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen ausreichende Rechtshilfemöglichkeiten bestehen, die das geplante Übereinkommen weitgehend als entbehrlich erscheinen lassen. Da sich Rechtshilfeabkommen mit jenen Ländern, bei denen österreichischerseits Interesse bestünde, wie etwa mit der Schweiz oder mit Liechtenstein, nicht verwirklichen lassen, bezweifelt der RH die Zweckmäßigkeit der nun geplanten Neuregelung.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

11. Juni 1986

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Abstimmung:
Heuk